

Verbandsbestimmungen des SVRT

(als Beilage zu den Statuten)

Hauptziel der Verbandsbestimmungen ist die Qualitätssicherung und die Festlegung ethischer Richtlinien. Die Prozess- und Ergebnisqualität sind entsprechend benannt. Zur Sicherung der Strukturqualität gehören die Anforderungen an die Mitglieder und an die Ausbilder*innen sowie die ethischen und fachlichen Richtlinien.

Anforderungen und Aufnahmebedingungen an die Mitglieder

- Abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II (Berufslehre oder Maturität).
- Mindestanforderung: Fundierte, abgeschlossene Ausbildung in Reflexzonentherapie von mindestens 500 Stunden, bei einer vom SVRT anerkannten Ausbilder*in (davon minimal 250 Kontaktstunden und maximal 250 Stunden angeleitetes Selbststudium). Als äquivalent gilt das Diplom Reflex Suisse. Aufnahme via Portfolioanalyse mit Nachweis EMR Nr. 240 Registrierung möglich.
Oder: Nachweis des Branchenzertifikats der OdA KT Methode Reflexzonentherapie oder Nachweis Komplementärtherapeut*in mit eidgenössischem Diplom, Methode Reflexzonentherapie.
- Die Ausbildung erfolgt über 2 bis 4 Jahre und beinhaltet die im Bausatz Reflexzonentherapie festgehaltenen Inhalte.
- Naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und berufsspezifische Grundlagen: Mindestens 350 Stunden (davon minimal 175 Kontaktstunden und maximal 175 Stunden angeleitetes Selbststudium in Anatomie und Physiologie, allgemeine Pathologie; Pharmakologie, Psychologie; Kommunikation inkl. Gesprächsführung; Notfallkompetenzen).
- Selbsterfahrung/Methodenspezifischer Eigenprozess: 25 Kontaktstunden.

Ethische und fachliche Richtlinien

- Alle Mitglieder des SVRT anerkennen die Möglichkeiten und Grenzen der Reflexzonentherapie entsprechend ihrer Kompetenzen. Sie arbeiten gemäss ihrer Qualifikation und Erfahrung.
- Sie sind sich bewusst, dass ihre persönlichen Werte, Vorstellungen und Ideale ihre Arbeit beeinflussen. Andere Meinungen und Haltungen ihrer Klient*innen werden von ihnen respektiert.
- Klient*innen werden in ihrer Ganzheit betrachtet und ihre Ressourcen (physisch, sozial und psychisch) werden gezielt gefördert, um sie in ihrem persönlichen Genesungsprozess zu unterstützen.
- Eidgenössische und kantonale Vorschriften müssen bekannt sein und sind zu befolgen. Der Beruf wird gewissenhaft ausgeführt.
- Es wird aufgrund der Reflexzonentherapie keine medizinische Diagnose erstellt. Heilung kann nicht versprochen werden.
- An den Behandlungsraum wird die Anforderung gestellt, dass er ruhig und ungestört ist und über die nötigen sanitären Einrichtungen verfügt. Die Hygienemassnahmen werden eingehalten.
- Therapeut*innen informieren alle Klient*innen transparent über die Methode Reflexzonentherapie, den Ablauf einer Behandlung, über die therapeutischen Grenzen sowie über die finanziellen Bedingungen. Auch mündliche Abmachungen sind rechtlich gültige Verträge.
- Die Mitglieder respektieren die Autonomie, die Würde und die Integrität der Personen, mit welchen sie in beruflicher Beziehung stehen. Die Beziehung in der Behandlung wird bewusst reflektiert und darf nicht missbraucht werden. Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wenn Mitglieder ihr Behandlungsangebot verlassen, um ihre persönlichen Interessen (emotionaler, wirtschaftlicher, sozialer Art, usw.) zu verfolgen und die Klient*innen zu schädigen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Behandelnden.
- Die Behandlungen werden gemeinsam mit den Klient*innen geplant und die Ziele formuliert. Behandlungsverläufe werden sowohl reflektiert als auch evaluiert und dokumentiert.
- Über Klient*innen und Behandlungen wird Stillschweigen bewahrt. Nur mit ausdrücklicher Ermächtigung von Seiten der Klient*innen oder bei einer gesetzlichen Anordnung dürfen Therapeut*innen ein Gespräch mit Angehörigen oder anderen Gesundheitsfachpersonen führen oder Berichte an die Krankenkasse schicken. Dokumente und Informationen über Klient*innen werden absolut vertraulich behandelt und vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- Reflexzonentherapeut*innen können Klient*innen, Gesundheitsfachpersonen, der Gesellschaft und dem SVRT genaue Angaben über die Reflexzonentherapie und ihre Leistungen als Reflexzonentherapeut*in machen.
- Bei Unsicherheiten in der Umsetzung der ethischen und fachlichen Richtlinien oder bei Einhaltung der Verbandsbestimmungen sucht das Mitglied Hilfe (Supervision, Therapie, Gespräch mit dem Vorstand, usw.).

Honorarrichtlinien

Der Honorarsatz beträgt CHF 90.- bis 140.- pro Sitzung à 60 Minuten. Der Mindestansatz von CHF 1.50 pro Sitzungsminute darf nicht unterschritten werden. In Ausnahmefällen kann ein Sozialtarif gewährt werden.

Prozessqualität, Weiterbildung

Vollmitglieder weisen jährlich per Ende Jahr 20 Stunden Weiterbildung gegenüber dem Vorstand aus. Der Vorstand bestimmt über schriftliche, begründete Erlassgesuche definitiv (lange Krankheit, vorübergehende Praxisschliessung).

Pro Jahr sind 20 Stunden Weiterbildung obligatorisch. Überschüssige Weiterbildungsstunden können einmalig auf die nächste Kontrollperiode übertragen werden. Zu wenige Weiterbildungsstunden führen zu einem provisorischen Status als Vollmitglied und müssen im Folgejahr nachgeholt werden.

Die Vollmitglieder werden nach erfolgter Kontrolle schriftlich über die im nächsten Jahr zu leistenden Weiterbildungsstunden informiert.

Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Ausbildungsabschluss „Dipl. Reflexzonentherapeut*in“ oder nach dem Erhalt des Reflex Suisse Diploms müssen die geforderten 20 Stunden Weiterbildung pro Jahr methodenspezifisch, d.h. Weiterbildungen in Reflexzonentherapie, erfolgen. Über die Anrechenbarkeit von zusätzlichen methodenspezifischen Weiterbildungen, die vor dem Ausbildungsabschluss oder zwischen dem Ausbildungsabschluss und der Aufnahme in den Verband geleistet wurden, entscheidet die Qualitätskommission.

Diejenigen, die mit dem Branchenzertifikat Reflexzonentherapie OdA KT oder dem Eidgenössischen Diplom Komplementär-Therapie in den Verband eintreten, können Weiterbildungen mit allgemeinen medizinischen, komplementärtherapeutischen oder psychologischen Themen absolvieren.

Ein Teil der Weiterbildung muss zum Reflektieren der eigenen Arbeit und zur persönlichen und sozialen Kompetenzerweiterung besucht werden. Dies kann in Form von Supervision, Intervision oder einer Weiterbildung, die Fremdeinschätzung (Feedback) ermöglicht, geschehen.

Ergebnisqualität

Der Verband unterstützt seine Mitglieder in der Optimierung der Behandlungen, in dem er den Feedback-Fragebogen (Fremdeinschätzung, Abgabe an Klient*innen) im Intranet der Website des Verbandes aufschaltet. Die Qualität der Behandlungen kann mit dem vom SVRT vorgegebenen Feedback-Fragebogen von den einzelnen Behandlern selbst überprüft werden.

Zur Unterstützung der Standortbestimmung und kritischen Selbsteinschätzung der Mitglieder ist im Intranet der Website des Verbandes auch eine Frageliste aufgeschaltet. Der Verband ermuntert seine Mitglieder, diese Fragen periodisch für sich selbst zu beantworten.

Der Verband hat das Recht, bei Fragen weitere Abklärungen vorzunehmen und falls als nötig erachtet, Auflagen an Mitglieder zu stellen.

Anforderungen und Aufnahmebedingungen an die Ausbilder*innen

Ausbilder*innen, die vom SVRT anerkannt werden möchten, müssen dies dem Vorstand mit allen nötigen Unterlagen schriftlich beantragen. Dieser entscheidet endgültig über eine Anerkennung. An die Ausbilder*innen stellen wir folgend Anforderungen, damit von ihnen bestätigte Abschlüsse vom SVRT anerkannt werden:

- Ein Jahr Vollmitglied im SVRT.
- Branchenzertifikat OdA KT in Reflexzonentherapie oder eidgenössischer Abschluss als KomplementärTherapeut*in Methode Reflexzonentherapie. Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung mit Reflexzonentherapie.
- Eidgenössischer Fachausweis Ausbilder*in oder vergleichbare Ausbildung. Je nach Rolle in der Ausbildung sind die Vorgaben der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche einzuhalten¹.
- Die Ausbilder*innen verpflichten sich, nur Reflexzonentherapie Ausbildungen (Zeugnisse, Zertifikate, Diplome) mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, die durch sie geleitet wurden und die Anforderungen des SVRT erfüllen.
- *Sonderregelung:*
In Ausnahmefällen – bei langjähriger, erfolgreicher Praxiserfahrung und Lehrtätigkeit mit der Reflexzonentherapie und dabei einwandfreier Anwendung und Qualität – kann der Vorstand, nach intensiver Abklärung (Befragung und Beobachtung in der Anwendung), Reflexzonentherapie Ausbilder*innen von den oben aufgeführten Anforderungen befreien.

Mitgliederbeitrag und -ausweis

- Als einmalige Bearbeitungsgebühr für das Aufnahmegesuch wird ein Betrag von CHF 80.- erhoben. Dieser Betrag entfällt für Therapeut*innen, wenn sie im Jahr der Diplomierung oder dem Erhalt des Branchenzertifikats Reflexzonentherapie OdA KT, respektive dem Erhalt des Eidgenössischen Diploms KomplementärTherapeut*in, dem Verband beitreten. Die Bearbeitungsgebühr für die Portfolioanalyse beträgt CHF 100.-.
- Der Mitgliederbeitrag für Vollmitglieder beträgt CHF 360.- pro Jahr.
- Als Mitgliederausweis dient die Rechnung.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die Verbandsbestimmungen anzuerkennen.

Ort/Datum _____

Unterschrift _____

¹ <http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01584/index.html?lang=de> (Stand 10.03.14)
(Auf der rechten Seite als PDF aufgeführt; Merkblätter *Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben* 03.04.2013: z.B. Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben S.16. / 17